

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
43. Jahrgang – 2015 – Nr. 43

**Richtlinien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(Stipendienrichtlinien - StiRiLi)**

vom 27.11.2015

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

**Richtlinien der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
(Stipendienrichtlinien - StiRiLi)
in der Fassung der Bekanntmachung**

vom 27.11.2015

1. Promotionsförderung

1.1 Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden im Rahmen der jährlich vom Präsidium bereitgestellten Mittel sowie für Zwecke der Stipendienvergabe eingeworbene Drittmittel Stipendien an besonders qualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte in kooperativen Promotionen gewährt.

1.2 Gegenstand der Promotionsförderung ist: Die Förderung der Durchführung oder Fertigstellung einer kooperativen Promotion mit einem Stipendium von maximal 36 Monaten, wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben in dem Förderungszeitraum abgeschlossen wird. In begründeten Fällen kann der Förderungszeitraum in zeitlich nicht unmittelbar aufeinander folgende Förderungsabschnitte aufgeteilt werden; in diesem Fall umfasst die Summe der Förderungsabschnitte maximal 36 Monate, im Übrigen gilt Satz 1 entsprechend.

1.3 Bei der Gewährung der Stipendien sollen auf den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs pro Kalenderjahr mindestens ein Drittel der Stipendienmittel entfallen.

1.4 Ein Stipendium kann nicht bewilligt werden, wenn für denselben Zweck und denselben Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gewährt wird.

1.5 Übt eine Stipendiatin oder ein Stipendiat neben der Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang handelt. Als Berufstätigkeit von geringem Umfang gilt eine Tätigkeit bis zu acht Stunden wöchentlich.

2. Umfang der Förderung

2.1 Das Stipendium besteht aus einem Pauschalbetrag ohne weitere Zuschläge.

2.2 Der Pauschalbetrag je Stipendium beträgt in der Regel 1.700 € monatlich. Darüber hinaus wird den Fachbereichen die Möglichkeit eröffnet, den monatlichen Pauschalbetrag aus Haushaltsmitteln oder Mitteln Dritter aufzustocken. Ein Anspruch auf Aufstockung besteht nicht.

2.3 Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist für die Kranken- und Sozialversicherung sowie die steuerrechtliche Klärung selber verantwortlich.

3. Vergabe der Förderungsleistungen

3.1 Die Stipendien werden auf Antrag von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vergeben und vom Präsidium bewilligt. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten.

3.2 Die Vergabe erfolgt durch das Präsidium vorbehaltlich der jährlich zur Verfügung stehenden Haushalts- oder eingeworbenen Drittmittel. Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel werden auf den Internetseiten des Graduiertenzentrums veröffentlicht.

3.3 Ein Stipendium kann nur erhalten, wer

- a) als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in einem Promotionsstudium eingeschrieben ist und Mitglied des Graduiertenzentrums ist,
- b) wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter der Hochschule Ostwestfalen-Lippe ist, die in einem Promotionsverfahren an einer Universität als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurde, von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mitbetreut wird und Mitglied des Graduiertenzentrums ist.

3.4 Eine Förderung des kooperativen Promotionsvorhabens setzt voraus, dass das Promotionsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Darüber hinaus kann ggf. besonders berücksichtigt werden, dass es sich um ein Fachgebiet handelt, in dem besonderer Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs besteht sowie ggf. dass das Promotionsvorhaben im Bereich eines Forschungsschwerpunktes der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder der beteiligten Universität liegt. Ist eine Auswahl unter mehreren Antragstellerinnen bzw. Antragstellern zu treffen, orientiert sich die Auswahl insbesondere an den vorstehend genannten Kriterien.

3.5 Stipendien werden maximal für 36 Monate bewilligt. Die Bewilligung endet spätestens:

- a) mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung,
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat eine nicht mit Ziffer 1.5 zu vereinbarende Berufstätigkeit aufnimmt.
- c) mit Beendigung der Mitgliedschaft im Graduiertenzentrum der Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

3.6 Unterbricht die Stipendiatin oder der Stipendiat ihr oder sein wissenschaftliches Vorhaben, so unterrichtet sie oder er die Hochschule unverzüglich. Die Zahlung des Stipendiums ist vom Zeitpunkt der Unterbrechung an auszusetzen. Zeigt die Stipendiatin oder der Stipendiat das Ende der Unterbrechung an, wird mit Ausnahme von Ziffer 3.8 die Zahlung wieder aufgenommen und die Bewilligung um den Zeitraum der Unterbrechung verlängert.

3.7 Bei einer Unterbrechung wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen, von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Grund kann das Stipendium für die Dauer der Unterbrechung bis zu maximal sechs Wochen fortgezahlt werden,.

3.8 Ergeben sich wegen der Dauer der Unterbrechung Zweifel, ob das wissenschaftliche Vorhaben in der verbleibenden Förderungsdauer abgeschlossen werden

kann, so ist über die Wiederaufnahme der Zahlung und die Verlängerung der Bewilligung um die Zeit der Unterbrechung unter Berücksichtigung eines vorzulegenden Arbeitsberichtes sowie Arbeits- und Zeitplans der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten und eines diesbezüglichen Gutachtens der Betreuerin bzw. des Betreuers zu entscheiden.

3.9 Abweichend von Ziffer 3.6 wird an Stipendiatinnen, die während eines Bewilligungszeitraumes niederkommen, das Stipendium für die Dauer der Unterbrechung fortgezahlt. Außerdem wird diesen Stipendiatinnen auf Antrag eine Verlängerung von maximal vier Monaten gewährt.

4. Antragstellung

4.1 In dem Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums sind darzulegen

- a) die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen,
- b) die Vorarbeiten für das Vorhaben mit überprüfbaren Angaben zu dem erreichten Stand, die von der Betreuerin oder dem Betreuer zu bestätigen sind,
- c) ein inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den Förderungszeitraum sowie das Gesamtvorhaben sowie ggf. die Begründung für die Aufteilung des Förderungszeitraums.

4.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf,
- b) ein Nachweis über die Einschreibung als Promotionsstudentin bzw. Promotionsstudent oder die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe (Studienbescheinigung bzw. Arbeitsvertrag/Bescheinigung über die Tätigkeit),
- c) ein Nachweis über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an einer Universität (Bescheinigung der Universität bzw. des zuständigen Fachbereichs/der zuständigen Prüfungskommission der Universität),
- d) ein Nachweis über das Vorliegen einer kooperativen Promotion, d.h. eine Promotion, die von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mitbetreut wird (Bescheinigung der Universität bzw. des zuständigen Fachbereichs/der zuständigen Prüfungskommission der Universität mit Bezug auf eine Kooperationsvereinbarung oder Bescheinigung für diesen Einzelfall),
- e) ein Nachweis über die Mitgliedschaft im Graduiertenzentrum.

5. Stipendiatenvertrag

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stipendiatin bzw. dem Stipendiaten und der Hochschule Ostwestfalen-Lippe wird im Rahmen eines Stipendiatenvertrages geregelt.

6. Abschlussbericht

6.1 Die Erstellung und Abgabe eines Abschlussberichts ist erforderlich, sofern sich dies aus den Bestimmungen des Betreuungsvertrags ergibt, der zwischen der Sti-

pendiatin bzw. dem Stipendiaten, der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der wissenschaftlichen Leitung des Graduiertenzentrum geschlossen wird.

6.2 Hat die Stipendiatin oder der Stipendiat das Promotionsvorhaben aufgegeben, so ist dies unverzüglich mit einer ausführlichen Begründung mitzuteilen.

7. Widerruf der Förderung

7.1 Die Förderung ist mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen in der zurückliegenden Förderungszeit bereits vor, so kann die Förderung insoweit auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Graduiertenzentrum ist die Förderung für die Zukunft zu widerrufen.

7.2 Die Feststellung, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies zu vertreten hat, wird nach Anhörung der Stipendiatin oder des Stipendiaten getroffen.

8. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Die Richtlinie wird auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 25.11.2015 ausgefertigt. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der Fassung vom 10. März 2011 (Verkündungsblatt Nr. 5/ 39. Jahrgang) außer Kraft.

Der Präsident
Der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann